



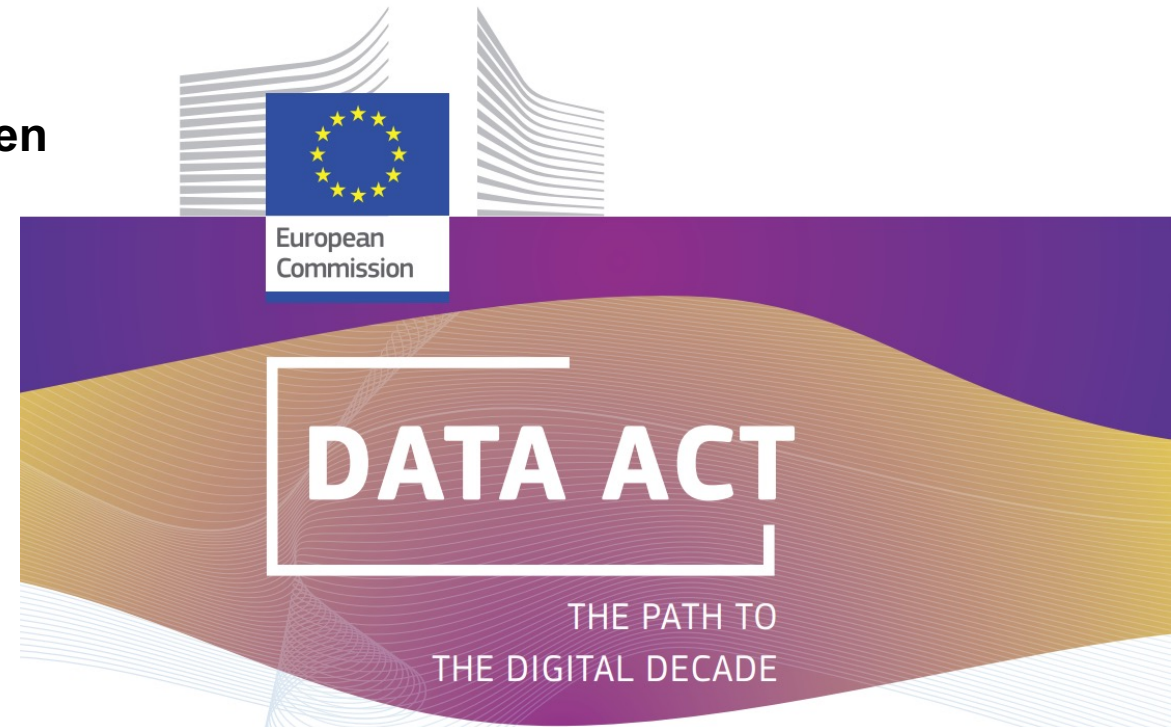
## **Data Act & Musterbedingungen – Weitergaberechte**

**Osnabrück, 21. September 2023**

Dr. Jasper Siems & Michael Niehaus

# Überblick

1. Weitergaberechte nach dem Data Act
2. Weitergaberechte nach den Musterbedingungen & letzte Änderungsvorschläge
3. Fazit



# Wichtigste Änderungen durch den finalen Kompromisstext vom 14. Juli 2023

 **Margrethe Vestager** ✓  
@vestager

We have a deal on the  #DataAct! 🎉

This is a major step in our journey towards a #SingleMarket for #data. It will make data flows bigger, easier and safer for people & businesses.

And this is needed for our #digital #transformation.

[@DigitalEU](#)  
[@Europarl\\_EN](#)  
[@EUCouncil](#)



7:42 AM · Jun 28, 2023 · 37.9K Views

 **Council of the European Union**

**Brussels, 14 July 2023**

---

**Interinstitutional File:  
2022/0047 (COD)**

---

**Subject:** Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act)

---

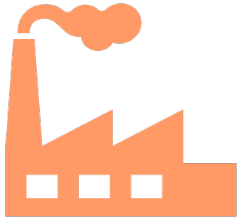
The Annex contains the consolidated compromise text of the above draft Regulation, subject to revisions by the legal linguists of both Institutions.

## Wichtigste Änderungen dieser Rechte & Pflichten durch den finalen Kompromisstext vom 14. Juli 2023:

- Gegenstand des Zugangs- und Weitergaberechts sind nur noch die „*readily available data as well as the metadata*“ (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 DA)
- Gegenstand des access by design sind hingegen die „*product data and related service data*“ (Art. 3 Abs. 1 DA)
- Durch eigenes Know-How **abgeleitete Daten** sind von all diesen Rechten nicht erfasst; neue Klarstellung in Rec 14a DA
- Systematik des **Vetorechts des Dateninhabers** bei Weitergabepflicht von Geschäftsgeheimnissen wurde völlig umgebaut
- Nutzer kann nun auch an **Streitbeilegung** partizipieren (Art. 10 DA)
- „**AGB-Kontrolle**“ nach Art. 13 DA gilt nicht mehr nur gegenüber KMU

3

Dateninhaber gewährt Dritten auf Verlangen des Nutzers Zugang. Dritter leistet Kompensationszahlung + etwaige Gewinnvergütung.



### Sphäre des Dateninhabers

#### Dateninhaber/ Hersteller

- Daten befinden sich auf backend server



#### Nutzer/ Landwirt

- Zugang via data access by design (Art. 3 Abs. 1 DA)
- Zugang auf Verlangen (Art. 4 Abs. 1 DA)



#### Dritter/ Serviceanbieter

- Zugang nur auf Verlangen des Nutzers oder im Namen des Nutzers (Art. 5 DA)

2

Kommunikation zw. Nutzer und Dateninhaber

1

Kommunikation zw. Nutzer und Dritten

## Vetorechte des Dateninhabers/ Herstellers bei Weitergabepflicht an Dritten nach Data Act:

- **Recht**, Weitergabe zu **verweigern**,
  - soweit die **Daten im Zusammenhang mit der Prüfung eines Produktes** erhoben wurden, das **noch nicht auf dem Markt** ist (Art. 5 Abs. 1a DA)
  - soweit die Daten **Geschäftsgeheimnisse** sind und
    - zur Erfüllung des zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zwecks **nicht erforderlich** sind (Art. 5 Abs. 8 DA) oder
    - der Dritte **die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt** (Art. 5 Abs. 8a DA) oder
    - durch die Weitergabe dem Dateninhaber ein **schwerer wirtschaftlicher Schaden** entsteht (Art. 5 Abs. 8b DA)
- Folge: Dateninhaber muss Verweigerung der **Behörde** melden + ggf. Konsultation einer **Streitbeilegungsstelle**

## Wo bleibt vertraglicher Klarstellungsbedarf wegen Unbestimmtheit des Data Act?

- Welche Daten werden dem Dritten nur **unverzüglich** und welche **in Echtzeit** bereitgestellt? (Art. 5 Abs. 1 DA)
- Sollen auch Daten erfasst sein, die im Zusammenhang mit Produkten erhoben wurden, die **noch nicht auf dem Markt** sind (zB im Rahmen eines Betatests)? (Art. 5 Abs. 1a DA)
- Welche **Informationen** muss der Nutzer oder der Dritte herausgeben, um die Eigenschaft als Nutzer oder als Dritter zu verifizieren? (Art. 5 Abs. 3 DA)
- Situation vertraglich auflösen, wenn Nutzer nicht die von der Datenverarbeitung betroffene Person ist (Art. 5 Abs. 6 DA)
- Welche **Vertraulichkeitsmaßnahmen** sind durch den Dritten zu wahren, um etwaige Geschäftsgeheimnisse zu schützen? (Art. 5 Abs. 8, Art. 11 DA)
- **Vereinbarung einer angemessenen Kompensationszahlung mit Öffnungsklausel** (Art. 9 Abs. 1 DA) – auch wenn diese Klausel im Vertragsverhältnis Dateninhaber/ Datenempfänger relevant ist, ist sie auch für den Nutzer von **wirtschaftlicher Bedeutung**: Der Datenempfänger wird die Kosten dem Nutzer häufig in Rechnung stellen

## Wo bleibt vertraglicher Klarstellungsbedarf wegen Unbestimmtheit des Data Act?

- **Festlegung der Streitbelegungsstelle** iSd Art. 10 DA – insb. im Vertragsverhältnis Dateninhaber/ Datenempfänger relevant, aber auch der Nutzer kann an Streitbeilegung partizipieren (neues wording beinhaltet auch den Nutzer)
  - Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit:
    - Vetorecht des Dateninhabers, Daten bereitzustellen
    - Höhe der angemessenen Kompensationszahlung + etwaige Gewinnvergütung
    - Umfang der Datenbereitstellung
    - Art und Weise der Datenbereitstellung
- **Charakter der Streitbeilegung festlegen:** bindend oder unverbindlich? (Art. 10 Abs. 8 DA)
- **Festlegung von Vertraulichkeitsmaßnahmen** für eine etwaige Streitbeilegung



## Weitergaberechte nach den Musterbedingungen



## Weitergaberechte des Dateninhabers/ Herstellers:

- **Ziff. 5.4.1:** Weitergabe von „produktgenerierten und abgeleiteten Daten“ an **von Hersteller ausgewählte Dritte** nur möglich, soweit dies dem Zweck dient, **das Produkt vertragsgemäß bereitzustellen**
- **Ziff. 5.4.2:** Weitergabe von „produktgenerierten und abgeleiteten Daten“ an **von Hersteller ausgewählte Dritte** nur möglich, soweit dies dem Zweck dient, die **eigenen Produkte und Dienste zu verbessern**
  - Dieses Szenario ist vom Data Act nicht geregelt
    - Status quo: **Nicht personenbezogene Daten** kann der Dateninhaber nach eigenem Ermessen weitergeben; davon **abgeleitete Daten** erst Recht; daran ändert der Data Act auch nichts
    - **Ratio des Data Act** (Förderung des Datenteilens) wird durch Klausel tendenziell eher eingeschränkt
  - Auch Nutzbarmachung **durch eigenes Know-How abgeleiteter nicht personenbezogene Daten** wird eingeschränkt, die vom Anwendungsbereich des Data Act nicht erfasst sind (Recital 14a DA)
  - Verwendung dieser Klausel würde tendenziell zu **datenwirtschaftlicher Schwächung** im Vergleich zu Konkurrenten führen

## Weitergaberechte des Nutzers/ Landwirts:

- **Ziff. 6.5.1:** Weitergabe von „produktgenerierten Daten“ an **von Nutzer ausgewählte Dritte**
- **Ziff. 6.5.3:** Die Weitergabe hat auf Grundlage eines Vertrages **zwischen Dateninhaber und Drittem** zu erfolgen + Regelung der Anforderungen an diesen Vertrag
  - Regelt grundsätzlich die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 8 und Art. 6 Abs. 1 DA
  - Terminus „**produktgenerierter Daten**“ sollte ggf. an Data Act Terminologie angepasst werden („**readily available data as well as the metadata**“ in Abgrenzung zu “*product data*”);
    - andernfalls droht **Auseinanderfallen von vertraglichem und gesetzlichem Anspruchsgegenstand**
  - Die **Löschung nach Zweckerreichung** ist nicht mehr notwendig, wenn Nutzer und Dritter dies vereinbaren (vgl. neuen Art. 6 Abs. 1 DA)
  - **Vertraulichkeitsmaßnahmen** sollten vertraglich noch konkretisiert werden (oder Platzhalter dafür geschaffen werden)

## Weitergaberechte des Dritten an weitere Dritte:

- **Ziff. 6.5.4:** Weitergabe der Daten **durch den Dritten an weitere Dritte** ist nur zulässig, *„wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung durch den letzten Dritten erforderlich ist und erkennbar entgegenstehende Interessen des Herstellers nicht entgegenstehen“*.
  - Regelt grundsätzlich die Vorgaben des alten Art. 6 Abs. 2 lit. c DA
  - Der neue Art. 6 Abs. 2 lit. c DA erlaubt aber eine Weitergabe an weitere Dritte,
    - soweit dies zwischen dem **Nutzer und dem ersten Dritten vereinbart** wurde und
    - der weitere Dritte sich zur Einhaltung aller erforderlichen **Vertraulichkeitsmaßnahmen** verpflichtet, die zwischen dem **Dateninhaber und dem ersten Dritten** vereinbart wurden.

# Fazit

- Synchronisierung des Anspruchsgegenstands der vertraglichen und gesetzlichen Weitergaberechte naheliegend (**Ziffer. 6.5.1**)
- Beschränkung der datenwirtschaftlichen Stellung des Dateninhabers/ Herstellers durch **Ziff. 5.4** möglicherweise etwas weitgehend
- Anpassung der **Ziff. 6.5** an den finalen Kompromisstext des Data Act
- Platzhalter für eine Klausel für eine **angemessenen Kompensationszahlung mit Öffnungsklausel** fehlt; wirtschaftliche Bedeutung für Nutzer nicht zu unterschätzen
- Problematik rund um **Verweigerungsrechte des Dateninhabers** samt ggf. nachfolgender **Streitbeilegung** fehlt

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jasper Siems



*[jasper.siems@hoganlovells.com](mailto:jasper.siems@hoganlovells.com)*

Michael Niehaus



*[michael.niehaus@hoganlovells.com](mailto:michael.niehaus@hoganlovells.com)*